

**Konsultation zum Entwurf des Vollzugshilfemoduls „Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 WBG und Art. 37 GSchG» /
Consultation concernant le projet de module d'aide à l'exécution «Exigences écologiques pour les projets d'aménagement de cours d'eau conformément à l'art. 4 LACE et à l'art. 37 LEaux»**

Stellungnahme / Prise de position

Absender / Expéditeur

BAFU, Sektionen Hochwasserschutz + Revitalisierung und Gewässerbewirtschaftung /
OFEV, sections Protection contre les crues + Revitalisation et Gestion des eaux


Kontakt für Rückfragen /
Contact en cas de questions

wasser@bafu.admin.ch oder/ou
Anna Belser (D/I) +41 58 46 46012 & Isabelle Dunand (F) +41 58 46 29363.

Eingabetermin für Stellungnahmen / Délai pour la prise de position:

21.04.2020 an / à wasser@bafu.admin.ch

1 Absender (Ort, Datum, BearbeiterIn) / Expéditeur (lieu, date, personne responsable)

Ort / Lieu	Datum / Date	BearbeiterIn / Personne responsable
Bern	14. April 2020	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern  Jacques Ganguin Präsident

2 Allgemeine Kommentare / Commentaires généraux

Allgemeine Kommentare / Commentaires généraux
<p>Da die Umweltschutzämter der Kantone nur zum Teil zuständig für Wasserbau und Naturschutz sind, legen wir den Fokus auf die allgemeine Einschätzung des Moduls. Für eine Einschätzung der konkreten Bestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme der zuständigen Fachkonferenzen (KBNL und JFK).</p> <p>Die Publikation eines Moduls „Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 Wasserbaugesetz (WBG) bzw. Art. 37 Gewässerschutzgesetz (GSchG)“ ist zu begrüßen. Dadurch können die ökologischen Anforderungen an Wasserbauprojekte konkretisiert und adressatengerecht kommuniziert werden. Die Herausforderung bei der Erstellung einer Vollzugshilfe im Bereich Wasserbau ist der Einbezug aller relevanten Kriterien und die Abstimmung zwischen bereits bestehenden Vollzugshilfen und denjenigen die noch in Planung sind. Für eine anwenderfreundliche Gestaltung finden wir es wichtig, dass alle Vollzugshilfen einem gemeinsamen roten Faden folgen, der in der zeitlichen Projektierungsabfolge stufengerecht alle notwendigen Schritte berücksichtigt.</p>

Der zur Beurteilung vorliegende Entwurf deckt die Erfordernisse einer solchen Publikation weitgehend ab. Wir sind aber der Meinung, dass der Entwurf noch kürzer und klarer auf die ökologischen Anforderungen zu fokussieren ist. Unsere Hauptbemerkungen:

- Eine für die Praxis hilfreiche Vollzugshilfe zeichnet sich durch kurze und prägnante Abläufe aus, ohne dass sie den Stand der Praxis festschreibt, der in den Folgejahren überholt sein wird.
- Die Vollzugshilfe schlägt eine Planung auf fiktiven Grundlagen vor, die fiktive Defizite aufdeckt und zu fiktiven Zielen führt, die sich weit weg von der heutigen Realität befinden und als Resultat einen nicht erreichbaren Zustand suggerieren. Die Definition der Ziele muss auf einer realistischen Beurteilung der vorhandenen Defizite, die auf Felddaten basieren, vorgenommen werden. Abgeleitet daraus können konkrete Massnahmen zur Behebung der festgestellten Defizite erarbeitet werden, deren Wirkung nach Projektumsetzung, massnahmenbezogen kontrolliert werden können.
- Eine Vollzugshilfe muss realitätsnah die vorhandenen Zustände der schweizerischen Landschaften und deren mögliche Entwicklungen berücksichtigen. Ein Zurück zu Zuständen wie vor 200 Jahren (damals auch schon stark anthropogen beeinflusst) oder vorher (dazu fehlen die Unterlagen) sind Wunschträume, die sich in der Schweiz in unserer dicht überbauten Landschaft nicht oder nur sehr selten umsetzen lassen.
- Eine effiziente, wirkungsvolle Planung basiert auf den drei Aspekten der Nachhaltigkeit. Dem gesellschaftlichen Aspekt (1) interessiert am Schutz der bestehenden Infrastrukturen (z.B. Gebäude, Trinkwasserversorgung, Verkehrswege etc.) vor Hochwasser, der Verbesserung des ökologischen Zustandes (2) (Gewässerlauf, Ufer, angrenzendes Umland) und der Berücksichtigung einer wirtschaftlich tragbaren Lösung (3). Dazu gehört auch eine Besucherlenkung, die ein verträgliches Nebeneinander von Naherholung und Schutz von Naturwerten ermöglicht.
- Mit den beschriebenen Vorgaben zur Erfüllung von Art. 4 WBG und 37 GSchG ist es bei grossen Gewässern (Natürliche Gewässersohlenbreite >15m) nicht möglich, die Subventionen von Überbreiten gemäss Handbuch Programvereinbaren Teil 8 Abbildung 5 zu erhalten, da bereits zur Erfüllung von Art. 4 WBG und 37 GSchG das maximal Erreichbare gefordert ist. De facto entspricht dies einer Kürzung der maximal erreichbaren Subventionen bei Wasserbauprojekten, sowohl im Hochwasserschutz wie auch bei der Renaturierung.
- Es ist uns ein Anliegen, dass das Modul vom BAFU als Empfehlung betrachtet und die Anwendung nicht dereinst als Bedingung für Bundesbeiträge vorausgesetzt wird. Die Kantone wollen entscheiden, in welchem Umfang das Modul in der Praxis angewendet werden soll. Insbesondere für kleinere Projekte wird eine Anwendung aller Elemente als zu umfassend und zu aufwändig erachtet.